

# Produktinformationsblatt

zur Versicherung der Vorsorgekasse der Commerzbank Versicherungsverein a.G.  
(nach § 4 VVG-InfoV)

Stand März 2018

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte geben. Wir weisen darauf hin, dass die Informationen nicht abschließend sind. Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Mitgliedsausweis (Versicherungsschein) und der Satzung.

## 1. Art der Versicherung

Die Sterbegeldversicherung ist eine lebenslange Todesfallversicherung mit verkürzter Beitragszahlungsdauer. Versichert werden können nur Angestellte der Commerzbank und der ihr nahestehenden Unternehmen sowie deren Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder.

## 2. Versichertes Risiko

Es können bis zu zwölf Versicherungen mit einer Versicherungssumme von jeweils 625 Euro auf das Leben einer Person abgeschlossen werden. Die Höchstversicherungssumme beträgt 7.500 Euro.  
(§ 3 der Satzung)

Verstirbt der Versicherte während der Beitragspflicht infolge eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach diesem, so zahlt die Kasse ein zusätzliches Sterbegeld.  
(§ 9a der Satzung)

## 3. Höhe und Zahlung der Beiträge sowie Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.  
(§ 6 der Satzung)

Die Beiträge sind im Voraus unaufgefordert, laufend und regelmäßig für die Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen, jedoch längstens bis zu der vertraglich vereinbarten Zahlungsdauer. Danach werden die Versicherungen beitragsfrei weitergeführt.  
(§ 5 der Satzung)

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so ist es auf seine Kosten schriftlich unter Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzuges zur Zahlung des Beitrages aufzufordern. Die Mahnung muss die Bestimmung einer Zahlungsfrist von mindestens einem Monat enthalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kasse, wenn und solange das Mitglied mit der Zahlung im Rückstand ist, von der Verpflichtung zur Zahlung des Sterbegeldes befreit; außerdem kann gemäß § 4 Nr. 3 die Ausschließung des Mitgliedes erfolgen.  
(§ 7 der Satzung)

Monatsbeiträge pro 625 Euro Versicherungssumme

Eintritts- Alter	mtl. Euro	Eintritts- Alter	mtl. Euro	Eintritts- Alter	mtl. Euro
1 Jahr	0,43	21 Jahre	0,74	41 Jahre	1,57
2 Jahre	0,44	22 Jahre	0,76	42 Jahre	1,65
3 Jahre	0,44	23 Jahre	0,78	43 Jahre	1,74
4 Jahre	0,46	24 Jahre	0,81	44 Jahre	1,83
5 Jahre	0,47	25 Jahre	0,84	45 Jahre	1,93
6 Jahre	0,48	26 Jahre	0,86	46 Jahre	2,03
7 Jahre	0,49	27 Jahre	0,89	47 Jahre	2,15
8 Jahre	0,51	28 Jahre	0,93	48 Jahre	2,28
9 Jahre	0,52	29 Jahre	0,96	49 Jahre	2,43
10 Jahre	0,54	30 Jahre	0,99	50 Jahre	2,59
11 Jahre	0,55	31 Jahre	1,03	51 Jahre	2,77
12 Jahre	0,57	32 Jahre	1,07	52 Jahre	2,97
13 Jahre	0,58	33 Jahre	1,11	53 Jahre	3,19
14 Jahre	0,60	34 Jahre	1,16	54 Jahre	3,46
15 Jahre	0,62	35 Jahre	1,21	55 Jahre	3,76
16 Jahre	0,64	36 Jahre	1,26	56 Jahre	4,11
17 Jahre	0,66	37 Jahre	1,31	57 Jahre	4,53
18 Jahre	0,68	38 Jahre	1,37	58 Jahre	5,03
19 Jahre	0,69	39 Jahre	1,43	59 Jahre	5,66
20 Jahre	0,72	40 Jahre	1,50	60 Jahre	6,45

Ein angefangenes Lebensjahr wird voll gerechnet, wenn von dem Lebensjahr bei Versicherungsbeginn bereits mehr als 6 Monate zurückgelegt sind.

#### **4. Leistungsausschluss**

Für Verträge von Versicherten, die nach dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr abgeschlossen wurden, gilt eine Wartezeit von drei Jahren, in der bei Tod anstelle der Versicherungsleistung die Summe der bis zum Zeitpunkt des Todes eingezahlten Beiträge ausgezahlt wird. (§ 10 der Satzung)

Bei Selbstmord innerhalb des ersten Versicherungsjahres wird kein Sterbegeld gezahlt. (§ 13 der Satzung)

#### **5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Nichtbeachtung**

Alle Angaben des Mitgliedes im Versicherungsantrag müssen wahrheitsgemäß sein. Der Vorstand kann das Mitglied ausschließen, wenn es wissentlich falsche Angaben gemacht hat. (§ 3 und § 4 der Satzung)

#### **6. Pflichten während der Vertragsdauer und Folgen der Nichtbeachtung**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich an die Vorsorgekasse zu melden. Die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehenden Mehraufwendungen der Kasse sind vom Mitglied zu tragen. Des Weiteren können fehlende Informationen den Versicherungsschutz gefährden. (§ 3 und § 12 der Satzung)

Änderungen der Begünstigung sind der Vorsorgekasse gegenüber nur wirksam, wenn ihr eine schriftliche Anzeige vor Eintritt des Todes zugegangen ist. (§ 10 der Satzung)

#### **7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls**

Die Versicherungsleistung wird gegen Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises (Versicherungsschein) an diejenige Person ausgezahlt, die das Mitglied in einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Erklärung bezeichnet hat. (§ 10 der Satzung)

Bei Unfalltod zahlt die Kasse nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ein zusätzliches Sterbegeld. (§ 9a der Satzung)

#### **8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Die Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz beginnen mit dem in dem Mitgliedsausweis (Versicherungsschein) angegebenen Zeitpunkt, keinesfalls jedoch vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages. (§ 3 der Satzung)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung. (§ 4 der Satzung)

#### **9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages**

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt. Dieser ist der Vorsorgekasse gegenüber schriftlich und in Verbindung mit der Rückgabe des Mitgliedsausweises (Versicherungsschein) zu erklären. Er wird wirksam mit dem Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Austritt erklärt worden ist. (§ 4 der Satzung)